



---

## Kurzinformation

### Verwendung von Mitteln aus der Erhebung der Emissionsüberschreitungsabgabe für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

---

Der Fachbereich Europa ist um Beantwortung der Frage gebeten worden, wie Mittel aus der nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/631 (PKW-CO<sub>2</sub>-Emissions-VO)<sup>1</sup> durch die Europäische Kommission erhobenen Emissionsüberschreitungsabgabe verwendet werden.

Die Vorschrift verpflichtet Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zur Zahlung dieser Abgabe, soweit die durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen aller ab bestimmten Zeitpunkten erstmals zugelassenen neuen Personenkraftwagen oder aller neuen leichten Nutzfahrzeuge dieses Herstellers bestimmte Werte – die sogenannten „EU-weiten Flottenziele“ nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. k PKW-CO<sub>2</sub>-Emissions-VO – überschreiten.

In Art. 8 Abs. 4 PKW-CO<sub>2</sub>-Emissions-VO heißt es zur Ertragshoheit für diese Abgabe:

„Die Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe gelten als Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Union“.

Es handelt sich insoweit um „sonstige Einnahmen“ im Sinne von Art. 311 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).<sup>2</sup>

---

1 Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Neufassung), ABl. L 111, 25. April 2019, S. 13 ([konsolidierte Fassung vom 3. Dezember 2023](#)).

2 In der Literatur wird vor allem diskutiert, ob der Union auch die entsprechende Ertragshoheit für die Emissionsüberschreitungsabgabe durch die Verträge zugewiesen wird, vgl. *Häde*, in: *Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar*, 2. Aufl. 2023, Art. 311 AEUV, Rn. 97 ff., der dies grundsätzlich bejaht, soweit auch die Durchführungskompetenz im Rahmen des Art. 8 Abs. 1 PKW-CO<sub>2</sub>-Emissions-VO zurecht bei der Union liegen sollte; eine a.A. noch bezüglich Verordnung (EU) Nr. 510/2011 vertritt *Shirvani*, Die Emissionsüberschreitungsabgabe als Komponente europäischer Klimaschutzpolitik, UPR 2013, 17 (21), die entsprechend eine Ergänzung im Eigenmittelbeschluss fordert. Der geltende Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 Eigenmittel-Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses

Nach dem ausdrücklich in Art. 20 Satz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsumordnung)<sup>3</sup> verankerten Grundsatz der Gesamtdeckung dienen bis auf in vorgesehenen Ausnahmefällen „alle Einnahmen zur Deckung der gesamten Mittel für Zahlungen“. Soweit ersichtlich, handelt es sich bei der Emissionsüberschreitungsabgabe nicht um eine zweckgebundene Einnahme im Sinne von Art. 21 Haushaltsumordnung.

Es gibt demnach keine spezifische Verwendung der Mittel aus der Emissionsüberschreitungsabgabe. Stattdessen dienen sie ohne Unterschied zur Finanzierung aller im Haushalt vorgesehenen Ausgaben.

Fachbereich Europa

---

2014/335/EU (Eigenmittelbeschluss 2020), [Abl. L 424, 15. Dezember 2020, S. 1](#), sieht keine Emissionsüberschreitungsabgabe vor.

3 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsumordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, Abl. L 193, 30. Juli 2018, S. 1 ([konsolidierte Fassung vom 14. Dezember 2022](#)); vgl. zum Grundsatz der Gesamtdeckung allgemein etwa *Waldfhoff*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 310 AEUV, Rn. 28. Auch Art. 7 Eigenmittelbeschluss 2020 (Fn. 3) sieht den Grundsatz der Gesamtdeckung vor, sein Anwendungsbereich ist aber auf Eigenmittel beschränkt, sodass er grundsätzlich keine „sonstige Einnahmen“ betrifft, vgl. *Häde*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Art. 310 AEUV, Rn. 44.